

**artenschutzrechtliche Potenzialanalyse  
zum geplanten  
Vorranggebiet HD/RNK-VRG 02-W „Lammerskopf“**



Juni 2025

*Auftraggeber:*

Bürgerwindpark Lammerskopf GmbH & Co. KG

*Bearbeiter:*

**IUS**  
Team Ness

IUS Institut für Umweltstudien  
Team Ness GmbH  
Heidelberg · Potsdam · Kandel



Projektleitung:

Andreas Ness, Dipl. Biologe

Bearbeitung:

Natalie Altenhein, M. Sc. Ökotoxikologie

Dr. Laura Kellermann, M. Sc. Biologie

Projekt-Nr. 44032

Auftraggeber:

**Bürgerwindpark Lammerskopf GmbH & Co. KG**  
Krefelder Straße 203  
52070 Aachen

Bearbeiter:

**IUS Team Ness GmbH**  
Römerstraße 56  
69115 Heidelberg  
Tel.: (0 62 21) 1 38 30-0  
E-Mail: heidelberg@team-ness.de

Heidelberg, Juni 2025



## Inhaltsverzeichnis

|       |                                                                           |    |
|-------|---------------------------------------------------------------------------|----|
| 1     | Vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Flächen für die Anlagen im Wald..... | 6  |
| 2     | Vorhabenbedingte Kompensation .....                                       | 6  |
| 3     | Rechtliche Grundlage der saP .....                                        | 6  |
| 4     | Bestandsdaten für die vorliegende artenschutzrechtliche Potenzialanalyse  |    |
| 5     | Fledermäuse                                                               |    |
| 5.1   | Nicht-kollisionsgefährdete Arten .....                                    | 8  |
| 5.2   | Kollisionsgefährdete Arten .....                                          | 10 |
| 6     | Haselmaus .....                                                           | 12 |
| 7     | Vögel .....                                                               | 12 |
| 7.1   | Grauschnäpper .....                                                       | 13 |
| 7.2   | Hohltaube .....                                                           | 13 |
| 7.3   | Raufußkauz .....                                                          | 14 |
| 7.4   | Schwarzspecht .....                                                       | 15 |
| 7.5   | Sperlingskauz .....                                                       | 15 |
| 7.6   | Waldkauz .....                                                            | 16 |
| 7.7   | Waldlaubsänger .....                                                      | 16 |
| 7.8   | Waldohreule .....                                                         | 17 |
| 7.9   | Waldschnepfe .....                                                        | 18 |
| 7.10  | Wespenbussard .....                                                       | 18 |
| 7.11  | Ungefährdete Gebüsch- und Baumbrüter .....                                | 19 |
| 7.12  | Ungefährdete Höhlenbrüter .....                                           | 19 |
| 8 - 9 | Amphibien /Reptilien .....                                                | 20 |
| 10 12 | Evertebraten .....                                                        | 21 |
| 13    | Zusammenfassung .....                                                     | 24 |
| 4     | Literatur .....                                                           | 24 |

## **1 Anlagenbedingte Inanspruchnahme von Flächen im Wald**

---

Im Rahmen der FFH-VU wurde für das FFH-Gebiet der Flächenbedarf im Wald auf bis zu 12 ha, die sich wie folgt auf die Teilbereiche verteilen abgeschätzt:

- A 3 ha
- B 4 ha
- C 3 ha
- D 2 ha

In E liegen die Eingriffsflächen außerhalb des FFH-Gebiets. Für zwei dort denkbare Anlagenstandorte wurde ein Bedarf von bis zu 2 ha angenommen. Insgesamt wurde damit für 13 Anlagen ein Flächenbedarf von bis zu 14 ha angenommen.

Zwischenzeitlich hat sich die mögliche Anlagenzahl aber durch die Ausweitung des Puffers um Siedlungsflächen von 700 auf 900 m auf bis zu 11 Anlagen verringert, was rechnerisch einem anlagenbedingten Flächenbedarf von bis zu 12 ha entsprechen würde. Nur ein Teil davon wird über die Bauzeit hinaus benötigt.

Hinzu kommt noch der Flächenbedarf für die Zuwegungen. Da die Wege infolge der forstlichen Nutzung gut ausgebaut sind, wäre hier der Flächenbedarf mit ca. 2 ha vergleichsweise gering.

Insgesamt kann von einem Flächenbedarf von bis zu 14 Hektar ausgegangen werden.

## **2 Vorhabenbedingte Kompensation**

---

Zu den Bestandteilen des Vorhabens zählen auch die Kompensationsmaßnahmen. Bei 12 ha anlagenbedingten Eingriff ergibt die orientierende Anwendung des Faktorenverfahrens.

- Ca. 75 ha Nutzungsverzicht (nur naturschutzrechtlich anrechenbar)
- Ca. 45 ha Waldumbau

Die Realisierung der rechtlich verpflichteten naturschutz- sowie forstrechtlichen Kompensation auf bis zu 120 ha wird bei der nachfolgenden Betrachtung vorausgesetzt.

## **3 Rechtliche Grundlage der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse**

---

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

In der saP wird geprüft, wie das tatsächliche Eintreten der Verbotstatbestände verhindert werden kann. Dies ist z.B. durch klassische Vermeidungsmaßnahmen (z.B. keine Fällung in der Brut- und Wochenstubenzeit) oder auch durch CEF-Maßnahmen (welche die Möglichkeit des Ausweichens ohne Beeinträchtigung unterstützen) möglich. Sollten trotz des Bemühens um weitgehende Vermeidung erheblich nachteilige Betroffenheiten verbleiben wird – soweit das möglich ist – ermittelt und in der saP dargelegt, in welchen Umfang dies erfolgt. Gegebenenfalls kann dies die Basis für die Festlegung von FCS-Maßnahmen werden.

#### **4 Bestandsdaten für die vorliegende artenschutzrechtliche Potenzialanalyse**

---

Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurden umfangreiche Erfassungen zu den Biotoptypen, den Fledermäusen und den kollisionsgefährdeten Vogelarten durchgeführt.

Von der AG Greifvogelschutz des Nabu wurden systematisch erhobene aktuelle Daten zur Verbreitung von Raufuß- und Sperlingskauz verfügbar gemacht. Die Daten decken das Vorhabensgebiet vollständig ab.

Systematisch wurden weiterhin:

- Reptilien
- Amphibien
- sowie der Hirschkäfer

im Jahr 2024 erfasst.

Streufunde erfolgten zu weiteren Tiergruppen (Säuger, Tagfalter und tagaktive Nachtfalter, Todholzkäfer).

Von der Naturschutzverwaltung wurden die Artenfunde aus ARTIS verfügbar gemacht.

#### **5 Fledermäuse**

---

Der Bestand der Fledermäuse wurde in der Saison 2024 mit den folgenden Methoden detailliert erfasst:

- Analyse vorhandener Daten
- Akustische Erfassungen (Transekte und stationäre Dauererfassungen)
- Netzfang, Kurzzeitlemetrie der Mopsfledermaus, Quartiersuche sowie Ausflugkontrollen

Die im Rahmen des geplanten Vorranggebiets durchgeführten Erfassungen ergänzen widerspruchsfrei die vorhandenen Basisdaten. Bislang wurden 14 Fledermausarten nachgewiesen.

Fast alle werden im BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (Ssymank 2022) als charakteristisch für die beiden im Vorranggebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) und 9130 (Waldmeister-Buchenwald) angegeben

Die vom BfN als charakteristisch eingestuften 14 Arten gelten zumeist als Waldarten. Sie nutzen für ihre Wochenstuben überwiegend Baumquartiere. Nur zwei Arten wählen Gebäude als Wochenstubenquartier, das Große Mausohr nutzt große Speicher, die Wimpernfledermaus bevorzugt Stallungen. Alle Arten nutzen Wälder zumindest gelegentlich als Jagdhabitat.

## 5.1 Nicht-kollisionsgefährdete Arten

---

Folgende Arten, welche nachgewiesen nicht-kollisionsgefährdet sind, wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen:

- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus
- Mopsfledermaus
- Wasserfledermaus
- Wimperfledermaus

### Wirkungsprognose

Das „**Tötungsverbot**“ nach § 44 (1) 1. BNatSchG wird durch die Fäll- und Rodungszeitenbeschränkung sichergestellt.

Das Eintreten des „**Verbots der erheblichen Störung**“ nach § 44 (1) 2. BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da sich der Anteil der lokalen Individuengemeinschaft an der lokalen Population im Projektgebiet als sehr gering darstellt.

Die Einhaltung des „**Verbots der Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten**“ nach § 44 (1) 3. BNatSchG wird gewährleistet durch gezielte Kompensationsmaßnahmen.

### *Verlust von Quartieren*

Die Ermittlung des Quartierpotenzials erfolgte über die Kartierung potenziell geeigneter Quartierstrukturen auf den denkbaren WEA-Standorten. Die Kartierung ergab eine maximale Anzahl von 5 potenziellen Quartierbäumen pro Standort, auf zwei der Standorten wurden keine potenziellen Quartierbäume nachgewiesen (siehe „Ergänzende Informationen zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG 02-

W „Lammerskopf“). Im Sinne einer Worst-Case-Abschätzung wird davon ausgegangen, dass sich auf jedem denkbaren WEA-Standort bis zu 5 Quartierbäume befinden können. Bei Inanspruchnahme von insgesamt 12 ha für 11 WEA-Standorte beläuft sich der rechnerische Verlust auf bis zu 55 potenzielle Quartierbäume. Die Quartierdichte auf den potenziellen WEA-Standorten ist damit insgesamt als gering einzustufen.

Um ein Ausweichen der baumquartierbewohnenden Fledermausarten ohne Beeinträchtigung zu gewährleisten, werden im räumlichen Zusammenhang Maßnahmen zur Verbesserung des Quartierangebots durchgeführt. Eine kurzfristige Erhöhung des Quartierangebots erfolgt durch das Ausbringen künstlicher Quartiere (Fledermauskästen). Jeder potenzielle Quartierbaum wird dabei durch 5 Fledermauskästen ausgeglichen. Die Maßnahme überbrückt den Zeitraum bis auf den Flächen des Nutzungsverzichts und des Waldumbaus natürliche Quartierstrukturen entstehen. Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen baumbewohnenden Fledermausarten ist die Nutzung von künstlichen Quartieren nachgewiesen (HURST et al., 2016). Auch für das Braune Langohr als Art mit einem kleinen Aktionsradius wird erwartet, dass Fledermauskästen genutzt werden. Die euryöke Art kann Quartiere in verschiedenen Waldtypen annehmen.

Der Nutzungsverzicht in älteren und hiebreifen Laub- und Mischwäldern sowie der Waldumbau als weitere Maßnahmen gewährleisten eine langfristige und großflächige Erhöhung des natürlichen Quartierangebots auf rd. 75 ha. Auf den Flächen der Stilllegung befinden sich > 100 Bäume/ha. Wenn man auf diesen Flächen ebenfalls 5 potenzielle Quartierbäume pro Hektar annimmt, ist es z. B. durch Ringeln möglich, eine potenzielle Quartierbaumdichte von 10 Bäumen/ha zu erreichen. Dies wäre gerechnet auf die Fläche von 75 ha eine Erhöhung des Quartierangebots um 375 Quartierbäume.

Wochenstubenquartiere des Großen Mausohrs und der Wimperfledermaus, welche sich in Gebäuden befinden, können nicht vom Vorhaben betroffen sein.

#### *Verlust essenzieller Nahrungshabitate*

Der Verlust von essenziellen Jagdhabitaten gilt als Verbotstatbestand, wenn als Folge Wochenstubenquartiere aufgrund mangelnder Nahrungsverfügbarkeit ihre Funktion verlieren. Dies könnte nur die kleinräumig aktiven Arten Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr betreffen.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Wochenstubenverbände der Bechsteinfledermaus nachgewiesen. Die potenziellen WEA-Standorte befinden sich zudem zum Großteil in strukturalarmen Douglasien- und Fichtenbeständen. Dies entspricht nicht den bevorzugten Jagdhabitaten der Art. Es befinden sich somit keine essenziellen Jagdhabitats der Bechsteinfledermaus im Vorhabenbereich, die durch das Vorhaben verloren gehen.

Bislang wurden kein Wochenstubenverband des Braunen Langohrs im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen ist jedoch auf den potenziellen WEA-Standorten möglich, da Quartiere und Nahrungshabitate des Braunen Langohrs auch in Nadelwald genutzt werden. Diesbezüglich sind weitere Untersuchungen notwendig.

Durch die Aufwertung von Waldbeständen (Nutzungsverzicht, Waldumbau) werden großflächig Nahrungshabitate optimiert, sodass zukünftig mehr geeignete Nahrungshabitate zur Verfügung stehen werden.

## 5.2 Kollisionsgefährdete Arten

---

Als kollisionsgefährdet wurden Arten, die im offenen Luftraum fliegen und jagen und sich somit im Bereich der Rotoren aufhalten, nachgewiesen (DÜRR, 2025). Betroffen können zudem ziehende Arten sein, die über lange Strecken hinweg in der Höhe fliegen. Folgende kollisionsgefährdete Arten wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen:

- Großer Abendsegler
- Kleinabendsegler
- Breitflügelfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus
- Mückenfledermaus

### Wirkungsprognose

Das „**Tötungsverbot**“ nach § 44 (1) 1. BNatSchG wird durch die Fäll- und Rodungszeitenbeschränkung und den Einsatz von Abschaltalgorithmen im WEA-Betrieb sichergestellt.

Eine Gefährdung durch die Kollision mit WEA besteht grundsätzlich bei Arten, die aufgrund des Jagd- oder Zugverhaltens im Bereich der Rotoren fliegen. Im Untersuchungsgebiet könnte dies die Arten Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus betreffen.

Der Einsatz von Abschaltalgorithmen gewährleistet, dass das Kollisionsrisiko unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegt.

Das Eintreten des „**Verbots der erheblichen Störung**“ nach § 44 (1) 2. BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da sich der Anteil der lokalen Individuengemeinschaft an der lokalen Population im Projektgebiet als sehr gering darstellt.

Die Einhaltung des „**Verbots der Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten**“ nach § 44 (1) 3. BNatSchG wird gewährleistet durch gezielte Kompensationsmaßnahmen.

### *Verlust von Quartieren*

Die Ermittlung des Quartierpotenzials erfolgte über die Kartierung potenziell geeigneter Quartierstrukturen auf den denkbaren WEA-Standorten. Die Kartierung ergab eine maximale Anzahl von 5 potenziellen Quartierbäumen pro Standort, auf zwei der Standorten wurden keine potenziellen Quartierbäume nachgewiesen (siehe „Ergänzende Informationen zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG 02-W ‚Lammerskopf‘“). Im Sinne einer Worst-Case-Abschätzung wird davon ausgegangen, dass sich auf jedem denkbaren WEA-Standort bis zu 5 Quartierbäume befinden können.

Bei Inanspruchnahme von insgesamt 12 ha für 11 WEA-Standorte beläuft sich der rechnerische Verlust auf bis zu 55 potenzielle Quartierbäume. Die Quartierdichte auf den potenziellen WEA-Standorten ist damit insgesamt als gering einzustufen.

Um ein Ausweichen der baumquartierbewohnenden Fledermausarten ohne Beeinträchtigung zu gewährleisten, werden im räumlichen Zusammenhang Maßnahmen zur Verbesserung des Quartierangebots durchgeführt. Eine kurzfristige Erhöhung des Quartierangebots erfolgt durch das Ausbringen künstlicher Quartiere (Fledermauskästen). Jeder potenzielle Quartierbaum wird dabei durch 5 Fledermauskästen ausgeglichen. Die Maßnahme überbrückt den Zeitraum bis auf den Flächen des Nutzungsverzichts und des Waldumbaus natürliche Quartierstrukturen entstehen. Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen baumbewohnenden Fledermausarten ist die Nutzung von künstlichen Quartieren nachgewiesen (HURST et al., 2016).

Der Nutzungsverzicht in älteren und hiebreifen Laub- und Mischwäldern sowie der Waldumbau als weitere Maßnahmen gewährleisten eine langfristige und großflächige Erhöhung des natürlichen Quartierangebots auf rd. 75 ha. Auf den Flächen der Stilllegung befinden sich > 100 Bäume/ha. Nimmt man auf diesen Flächen ebenfalls 5 potenzielle Quartierbäume pro Hektar an, ist es z. B. durch Ringeln möglich, eine potenzielle Quartierbaumdichte von 10 Bäumen/ha zu erreichen. Dies wäre gerechnet auf die Fläche von 75 ha eine Erhöhung des Quartierangebots um 375 Quartierbäume.

Wochenstubenquartiere der Zwerg-, Mücken- und Breitflügelfledermaus, welche sich vorwiegend in Gebäuden befinden, können nicht vom Vorhaben betroffen sein.

#### *Verlust essenzieller Nahrungshabitate*

Die Arten können aufgrund des großen Aktionsradius ohne Beeinträchtigung in andere, strukturell besser geeignete Bereiche ausweichen.

Durch die Aufwertung von Waldbeständen (Nutzungsverzicht, Waldumbau) werden zudem großflächig Nahrungshabitate optimiert und so die Situation langfristig verbessert.

## 6 Haselmaus

---

Bei unseren 2024 durchgeführten Kartierungen erfolgten keine Nachweise der Haselmaus, obwohl regelmäßig nach den typischen Spuren gesucht wurden. 2024 wurden allerdings keine Tubes ausgebracht.

ARTIS dokumentiert ebenfalls keine Nachweise der Haselmaus.

Die Art ist auf gemeinschaftsrechtlicher Basis geschützt.

Obwohl bislang keine Nachweise der Haselmaus im Vorranggebiet bekannt geworden sind, erscheint ihr Vorkommen aufgrund der Habitatstruktur grundsätzlich möglich. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens müsste ein denkbares Vorkommen geprüft und ggfls. abgegrenzt werden. Sollte ein Nachweis erfolgen, kann auf dieser Grundlage geprüft werden, ob infolge von Schutzmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände vermeiden kann. Gegebenenfalls kann bei der Haselmaus eine Ausnahme notwendig werden.

Kompensationsmaßnahmen zur Förderung der Haselmaus wären grundsätzlich möglich.

## 7 Vögel

---

Tabelle 1 stellt die Siedlungsdichte von 34 im oder im Umfeld des geplanten Vorranggebiets nachgewiesenen Vogelarten dar. Bei diesen Arten kann eine vorhabenbedingte Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Da für die beplanten Gebietsteile keine Revierkartierung vorliegt (diese wird in der Regel auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens durchgeführt und berücksichtigt) ist es nicht sicher möglich die tatsächliche vorhabenbedingte Betroffenheit vorherzusagen. Auf der Basis der in Tabelle 1 Siedlungsdichten pro 10 ha in Laubwäldern bzw. in Nadelwäldern ist aber eine Abschätzung möglich von der angenommen werden kann, dass sie die Verhältnisse im Vorranggebiet gut abbilden.

Weiterhin ordnet Tabelle 1 die Arten den im FFH-Gebiet geschützten FFH LRT 9130 und 9110 dar, wenn sie für diese vom BfN als charakteristisch eingestuft wurden. Die Mehrzahl dieser Arten kann auch in Nadelwäldern und im Mischwald vorkommen. Erst die Vorkommen außerhalb der LRT macht die vorhabenbedingte Betroffenheit möglich.

Methodisch bedingt ist zu erwarten, dass die nachfolgend dargestellten Betroffenheiten bzw. Revierzahlen die tatsächliche Betroffenheit überschätzt da beim Bau von WEA in der zumeist nur Teile der Reviere in Anspruch genommen werden und diese Verluste in der Regel nicht zur Revieraufgabe führen muss.

ARTIS führt über die in Tabelle 1 dargestellten Arten Nachweise von:

- Baumfalke, Baumpieper, Gartengrasmücke, Grünspecht, Heckenbraunelle, Kleinspecht, Kolkrabe, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube und Schwarzstorch

auf. Der Baumfalke brütet außerhalb der für diese Art geltenden Risikozonen. Sein Vorkommen ist in der FFH Verträglichkeitsuntersuchung auch mit den jeweiligen Nachweisen dargestellt. Vorwarnlistearten sind Baumpieper und Gartenrotschwanz, der Kleinspecht gilt als gefährdet. Kolkrabe und Schwarzstorch gelten als ungefährdet. Sie wurden früher als kollisionsempfindliche Arten angesehen. Im Rahmen der Novellierung des BNatSchG (§45b)

wurde dem zwischenzeitlich verbesserten Kenntnisstand Rechnung getragen und beide Arten nicht in Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) aufgenommen.

## **7.1 Grauschnäpper**

---

Der Grauschnäpper kommt vor allem in lichten Laub-, Nadel- und Mischwäldern vor. Da er besonnte Bereiche bevorzugt, kann man ihn insbesondere an Waldrändern, Lichtungen oder in halboffenen Gebieten mit hohen Bäumen antreffen. Aber er kommt auch in menschlichen Siedlungen vor, hier aber vor allem im ländlichen Raum oder in Villen- und Gartenvierteln, Friedhöfen oder Parks. Neben Baumhöhlen, Astgabeln, Mauerlöchern oder Rankenpflanzen nistet er auch in Schwalbennestern, hinter Fensterläden und in Blumenkästen. Der Grauschnäpper befindet sich auf der Vorwarnliste.

Neben natürlichen Verlustursachen wie einem langen Zugweg und ungünstigen Witterungen in den Brut- und Überwinterungsgebieten ist er durch die Ausräumung der Landschaft gefährdet.

### **Wirkungsprognose**

Das „Tötungsverbot“ nach § 44 (1) 1. wird durch den Ausschluss der Fällungen in der Brutzeit sichergestellt.

Das „Verbot der erheblichen Störung“ nach § 44 (1) 2 kann von vornherein ausgeschlossen werden da der Anteil der lokalen Individuengemeinschaft an der lokalen Population sehr klein ist.

Die Einhaltung des „Verbot der Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ nach § 44 (1) 3 wird zum einen durch die Beschränkung der Fällzeiten gewährleistet da der Grauschnäpper in jedem Jahr ein (oder mehrere) neues Nest baut. Insgesamt entspricht der anlagenbedingte Eingriffsumfang von ca. 12 ha bis zu 3 Revieren. In den Kompensationsflächen (75 ha Nutzungsverzicht und 45 ha Waldumbau) sind im Bestand rechnerisch 24 Reviere anzunehmen. Es ist plausibel, dass die geplanten Aufwertungsmaßnahmen es ermöglichen hier die Dichte des Grauschnäppers um mindestens 10 % zu steigern. In Verbindung mit den Aufwertungsmaßnahmen ist der Art demnach ein Ausweichen ohne Beeinträchtigung möglich.

## **7.2 Hohltaube**

---

Die Hohltaube (*Columba oenas*) ist eine in Deutschland weit verbreitete Taubenart. Sie brütet bevorzugt in lichten Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, da sie für die Fortpflanzung zwingend auf natürliche Baumhöhlen oder Spechthöhlen angewiesen ist. Sie kann auch in Streuobstwiesen, Alleen oder Parklandschaften vorkommen, wenn ausreichend Höhlen und offene Flächen zur Nahrungssuche vorhanden sind. Ihre Nahrung besteht vor allem aus Sämereien und jungen Trieben. In Deutschland ist sie derzeit nicht gefährdet, jedoch durch Lebensraumverlust und Mangel an geeigneten Bruthöhlen regional beeinträchtigt. In Baden-Württemberg steht sie auf der Vorwarnliste.

### **Wirkungsprognose**

Das „Tötungsverbot“ nach § 44 (1) 1. BNatSchG wird durch den Ausschluss von Fällungen in der Brutzeit sichergestellt.

Das Eintreten des „Verbots der erheblichen Störung“ nach § 44 (1) 2. BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da sich der Anteil der lokalen Individuengemeinschaft an der lokalen Population im Projektgebiet als sehr gering darstellt.

Die Einhaltung des „Verbots der Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ nach § 44 (1) 3. BNatSchG wird gewährleistet durch die zeitliche Beschränkung der Eingriffe sowie durch gezielte Kompensationsmaßnahmen. So wird der Verlust potenzieller Höhlenstandorte durch den Erhalt von Habitatbäumen in Kombination mit dem Anbringen von geeigneten Nistkästen kompensiert. Insgesamt entspricht der anlagenbedingte Eingriffsumfang von ca. 12 ha bis zu 3 Revieren. In den Kompensationsflächen (75 ha Nutzungsverzicht und 45 ha Waldumbau) sind im Bestand rechnerisch 24 Reviere anzunehmen. Es ist plausibel, dass die geplanten Aufwertungsmaßnahmen es ermöglichen hier die Dichte des Grauschnäppers um mindestens 10 % zu steigern. In Verbindung mit den Aufwertungsmaßnahmen ist der Art demnach ein Ausweichen ohne Beeinträchtigung möglich.

## **7.3      Raufußkauz**

---

Der Raufußkauz (*Aegolius funereus*) ist ein mittelgroßer Kauz. Sein Lebensraum sind vorwiegend Nadel- und Mischwälder in bergigen Regionen, wo er alte Schwarzspechthöhlen zur Brut nutzt. Er ist streng nachtaktiv und ernährt sich hauptsächlich von Kleinnagern wie Rötel- oder Wühlmäusen, gelegentlich auch von kleinen Vögeln. Tagsüber ruht er in dichten Nadelholzbeständen, eng an den Baumstamm gelehnt. Der Raufußkauz gilt in Deutschland als nicht gefährdet, in Baden-Württemberg steht er auf der Vorwarnliste.

### **Wirkungsprognose**

Das „Tötungsverbot“ nach § 44 (1) 1. BNatSchG wird durch den Ausschluss von Fällungen in der Brutzeit sichergestellt.

Das Eintreten des „Verbots der erheblichen Störung“ nach § 44 (1) 2. BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da der Anteil der lokalen Individuengemeinschaft an der lokalen Population sehr klein ist.

Die Einhaltung des „Verbots der Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ nach § 44 (1) 3. BNatSchG wird durch die Beschränkung der Fällzeiten gewährleistet, da der Raufußkauz jährlich neue Brutplätze nutzt. In den Kompensationsflächen sind im Bestand geeignete Brutplätze vorhanden. Zusätzlich werden Nistkästen exponiert, um gegebenenfalls als Brutstätte genutzte Baumhöhlen auszugleichen. Insgesamt entspricht der anlagenbedingte Eingriffsumfang von ca. 12 ha bis zu 6 Revieren. In den Kompensationsflächen (75 ha Nutzungsverzicht und 45 ha Waldumbau) sind im Bestand rechnerisch 60 Reviere anzunehmen. Es ist plausibel, dass die geplanten Aufwertungsmaßnahmen es ermöglichen hier die Dichte des Raufußkauzes um mindestens 10 % zu steigern. In Verbindung mit den Aufwertungsmaßnahmen ist der Art demnach ein Ausweichen ohne Beeinträchtigung möglich.

## 7.4 Schwarzspecht

---

Der Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) ist der größte europäische Specht und bewohnt vor allem alte Buchen- oder Mischwälder, aber auch Nadelwälder mit älteren Bäumen. Er ist auf große Waldflächen mit alten Bäumen angewiesen, in denen er seine Brut- und Schlafhöhlen zimmert. Seine Nahrung besteht hauptsächlich aus baumbewohnenden Insekten, insbesondere Käfern und deren Larven sowie Ameisen. Der Schwarzspecht ist in Deutschland und Baden-Württemberg nicht gefährdet.

### Wirkungsprognose

Das „Tötungsverbot“ nach § 44 (1) 1. BNatSchG wird durch den Ausschluss von Fällungen in der Brutzeit sichergestellt.

Das Eintreten des „Verbots der erheblichen Störung“ nach § 44 (1) 2. BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da der Anteil der lokalen Individuengemeinschaft an der lokalen Population sehr klein ist.

Die Einhaltung des „Verbots der Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ nach § 44 (1) 3. BNatSchG wird durch die Beschränkung der Fällzeiten gewährleistet, da der Schwarzspecht jährlich neue Höhlen zimmert. In den Kompensationsflächen sind im Bestand geeignete Habitatstrukturen vorhanden. Insgesamt entspricht der anlagenbedingte Eingriffsumfang von ca. 12 ha bis zu 2 Revieren. In den Kompensationsflächen (75 ha Nutzungsverzicht und 45 ha Waldumbau) sind im Bestand rechnerisch 12 Reviere anzunehmen. Es ist plausibel, dass die geplanten Aufwertungsmaßnahmen es ermöglichen hier die Dichte des Schwarzspechtes um mindestens 10 % zu steigern. In Verbindung mit den Aufwertungsmaßnahmen ist der Art demnach ein Ausweichen ohne Beeinträchtigung möglich.

## 7.5 Sperlingskauz

---

Der Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) ist die kleinste Eulenart Europas und bewohnt strukturreiche Nadel- und Mischwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil. Zur Fortpflanzung ist er auf Baumhöhlen, meist ehemalige Buntspechthöhlen, angewiesen. Er ist tag- und dämmerungsaktiv und ernährt sich von Kleinsäugetieren und Kleinvögeln. In Deutschland ist der Sperlingskauz eine nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützte Art, gilt aber als ungefährdet. In Baden-Württemberg steht er auf der Vorwarnliste.

### Wirkungsprognose

Das „Tötungsverbot“ nach § 44 (1) 1. BNatSchG wird durch den Ausschluss von Fällungen in der Brutzeit sichergestellt.

Das Eintreten des „Verbots der erheblichen Störung“ nach § 44 (1) 2. BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da der Anteil der lokalen Individuengemeinschaft an der lokalen Population sehr klein ist.

Die Einhaltung des „Verbots der Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ nach § 44 (1) 3. BNatSchG wird durch die Beschränkung der Fällzeiten gewährleistet. Zur Kompensation möglicherweise verlorener Höhlenstandorte werden zusätzlich Nistkästen exponiert, um alternative Brutplätze bereitzustellen. In den Kompensationsflächen sind geeignete Habitatstrukturen vorhanden. Insgesamt entspricht der anlagenbedingte Eingriffsumfang von ca. 12 ha bis zu 2 Revieren. In den Kompensationsflächen (75 ha Nutzungsverzicht und 45 ha Waldumbau) sind im Bestand rechnerisch 12 Reviere anzunehmen. Es ist plausibel, dass die geplanten Aufwertungsmaßnahmen es ermöglichen hier die Dichte des Sperlingskauzes um mindestens 10 % zu steigern. In Verbindung mit den Aufwertungsmaßnahmen ist der Art demnach ein Ausweichen ohne Beeinträchtigung möglich.

## **7.6 Waldkauz**

---

Der Waldkauz (*Strix aluco*) ist eine der häufigsten Eulenarten in Deutschland und bewohnt bevorzugt lichte Laub- und Mischwälder sowie Parks und Gärten mit alten Bäumen. Er ist sehr anpassungsfähig und nutzt Baumhöhlen, Nistkästen oder Mauernischen zur Brut. Seine Nahrung besteht hauptsächlich aus Mäusen, aber auch aus Singvögeln und anderen Kleintieren. Der Waldkauz gilt in Deutschland und Baden-Württemberg als nicht gefährdet.

### **Wirkungsprognose**

Das „Tötungsverbot“ nach § 44 (1) 1. BNatSchG wird durch den Ausschluss von Fällungen in der Brutzeit sichergestellt.

Das Eintreten des „Verbots der erheblichen Störung“ nach § 44 (1) 2. BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da der Anteil der lokalen Individuengemeinschaft an der lokalen Population sehr klein ist.

Die Einhaltung des „Verbots der Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ nach § 44 (1) 3. BNatSchG wird durch die Beschränkung der Fällzeiten gewährleistet, da der Waldkauz jährlich neue Brutplätze nutzt. In den Kompensationsflächen sind im Bestand geeignete Brutplätze vorhanden. Zusätzlich werden Nistkästen exponiert, um gegebenenfalls als Brutstätte genutzte Baumhöhlen auszugleichen. Insgesamt entspricht der anlagenbedingte Eingriffsumfang von ca. 12 ha bis zu einem Revier. In den Kompensationsflächen (75 ha Nutzungsverzicht und 45 ha Waldumbau) sind im Bestand rechnerisch 2 Reviere anzunehmen. Es ist plausibel, dass die geplanten Aufwertungsmaßnahmen es ermöglichen hier die Dichte des Waldkauzes um mindestens 10 % zu steigern. In Verbindung mit den Aufwertungsmaßnahmen ist der Art demnach ein Ausweichen ohne Beeinträchtigung möglich.

## **7.7 Waldlaubsänger**

---

Der Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*) ist ein kleiner Singvogel, der vor allem in Laub- und Laubmischwäldern mit schwach ausgeprägter Strauch- und Krautschicht anzu-treffen ist. Er brütet in Bodennestern und ernährt sich vorwiegend von Insekten und Spinnen. Der Waldlaubsänger ist von einem zunehmenden Lebensraumverlust betroffen, gilt jedoch in Deutschland nicht als gefährdet. In Baden-Württemberg ist er stark gefährdet (2).

### **Wirkungsprognose**

Das „Tötungsverbot“ nach § 44 (1) 1. BNatSchG wird durch den Ausschluss von Fällungen in der Brutzeit sichergestellt.

Das Eintreten des „Verbots der erheblichen Störung“ nach § 44 (1) 2. BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da der Anteil der lokalen Individuengemeinschaft an der lokalen Population sehr klein ist.

Die Einhaltung des „Verbots der Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ nach § 44 (1) 3. BNatSchG wird durch die Beschränkung der Fällzeiten gewährleistet, da der Waldlaubsänger jährlich neue Nester baut. In den Kompensationsflächen sind im Bestand geeignete Brutplätze vorhanden. Insgesamt entspricht der anlagenbedingte Eingriffsumfang von ca. 12 ha bis zu einem Revier. In den Kompensationsflächen (75 ha Nutzungsverzicht und 45 ha Waldumbau) sind im Bestand rechnerisch 2 Reviere anzunehmen. Es ist plausibel, dass die geplanten Aufwertungsmaßnahmen es ermöglichen hier die Dichte des Waldlaubsängers um mindestens 10 % zu steigern. In Verbindung mit den Aufwertungsmaßnahmen ist der Art demnach ein Ausweichen ohne Beeinträchtigung möglich.

## **7.8 Waldohreule**

---

Die Waldohreule (*Asio otus*) ist neben dem Waldkauz die häufigste Eulenart in Deutschland. Sie bewohnt gerne Wälder in der Nähe von offenen Flächen und nutzt alte Krähen- oder Greifvogelnester zur Brut. Ihre Nahrung besteht hauptsächlich aus Mäusen. Die Waldohreule gilt in Deutschland und Baden-Württemberg als nicht gefährdet.

### **Wirkungsprognose**

Das „Tötungsverbot“ nach § 44 (1) 1. BNatSchG wird durch den Ausschluss von Fällungen in der Brutzeit sichergestellt.

Das Eintreten des „Verbots der erheblichen Störung“ nach § 44 (1) 2. BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da der Anteil der lokalen Individuengemeinschaft an der lokalen Population sehr klein ist.

Die Einhaltung des „Verbots der Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ nach § 44 (1) 3. BNatSchG wird durch die Beschränkung der Fällzeiten gewährleistet, da die Waldohreule jährlich neue Brutplätze nutzt. In den Kompensationsflächen sind im Bestand geeignete Brutplätze vorhanden. Insgesamt entspricht der anlagenbedingte Eingriffsumfang von ca. 12 ha bis zu einem Revier. In den Kompensationsflächen (75 ha Nutzungsverzicht und 45 ha Waldumbau) sind im Bestand rechnerisch 2 Reviere anzunehmen. Es ist plausibel, dass die geplanten Aufwertungsmaßnahmen es ermöglichen hier die Dichte der Waldohreule um mindestens 10 % zu steigern. In Verbindung mit den Aufwertungsmaßnahmen ist der Art demnach ein Ausweichen ohne Beeinträchtigung möglich.

## 7.9 Waldschnepfe

---

Die Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) ist ein dämmerungs- und nachtaktiver Vogel, der in lichten Wäldern mit ausgeprägter Kraut- und Strauchschicht lebt. Sie bevorzugt feuchte Laub- und Mischwälder mit weicher Humusschicht. Ihre Nahrung besteht aus Würmern und Insekten. Die Waldschnepfe ist durch Lebensraumverlust und Jagd bedroht, gilt jedoch in Deutschland und Baden-Württemberg als ungefährdet.

### Wirkungsprognose

Das „Tötungsverbot“ nach § 44 (1) 1. BNatSchG wird durch den Ausschluss von Fällungen in der Brutzeit sichergestellt.

Das Eintreten des „Verbots der erheblichen Störung“ nach § 44 (1) 2. BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da der Anteil der lokalen Individuengemeinschaft an der lokalen Population sehr klein ist.

Die Einhaltung des „Verbots der Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ nach § 44 (1) 3. BNatSchG wird durch die Beschränkung der Fällzeiten gewährleistet. In den Kompensationsflächen sind geeignete Habitate vorhanden. Insgesamt entspricht der anlagenbedingte Eingriffsumfang von ca. 12 ha bis zu einem Revier. In den Kompensationsflächen (75 ha Nutzungsverzicht und 45 ha Waldumbau) sind im Bestand rechnerisch bis zu 2 Reviere anzunehmen. Es ist plausibel, dass die geplanten Aufwertungsmaßnahmen es ermöglichen hier die Dichte der Waldschnepfe um mindestens 10 % zu steigern. In Verbindung mit den Aufwertungsmaßnahmen ist der Art demnach ein Ausweichen ohne Beeinträchtigung möglich.

## 7.10 Wespenbussard

---

Der Wespenbussard (*Pernis apivorus*) ist ein Zugvogel, der von Mai bis September in Deutschland vorkommt. Er bevorzugt ausgedehnte, strukturreiche Laub- und Mischwälder mit alten Bäumen zur Brut und offenen Flächen in der Umgebung zur Nahrungssuche. Trotz seines Namens ernährt er sich überwiegend von Wespenlarven und -puppen, die er aus Nestern im Boden oder in morschem Holz gräbt. Der Wespenbussard ist störungsempfindlich und zeigt eine hohe Standorttreue. In Deutschland ist er nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt und gilt als nicht gefährdet, jedoch als potenziell empfindlich gegenüber Lebensraumveränderungen. In Baden-Württemberg steht er auf der Vorwarnliste.

### Wirkungsprognose

Das „Tötungsverbot“ nach § 44 (1) 1. BNatSchG wird durch den Ausschluss von Eingriffen in der Brutzeit sichergestellt.

Das Eintreten des „Verbots der erheblichen Störung“ nach § 44 (1) 2. BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da Brutplätze im Umfeld gemieden und keine signifikanten Störungen im Kernrevier auftreten.

Die Einhaltung des „Verbots der Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ nach § 44 (1) 3. BNatSchG ist durch die zeitliche Beschränkung der Maßnahmen sowie die großflächigen Kompensationsflächen gegeben. Diese bieten geeignete Brutmöglichkeiten und ausreichend Nahrungsraum. Insgesamt entspricht der anlagenbedingte Eingriffsumfang von ca. 12 ha bis zu einem Revier. In den Kompensationsflächen (75 ha Nutzungsverzicht und 45 ha Waldumbau) ist im Bestand rechnerisch ein Revier anzunehmen. Es ist plausibel, dass die geplanten Aufwertungsmaßnahmen es ermöglichen hier die Dichte des Wespenbussards um mindestens 10 % zu steigern. In Verbindung mit den Aufwertungsmaßnahmen ist der Art demnach ein Ausweichen ohne Beeinträchtigung möglich.

### 7.11 Ungefährdete Gebüsch- und Baumbrüter

---

(Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Fichtenkreuzschnabel, Gartenbaumläufer, Gimpel, Habicht, Kernbeißer, Mäusebussard, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sperber, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig)

Diese Arten bewohnen eine breite Palette an Wald-, Park- und Gehölzstrukturen und kommen regelmäßig in den betroffenen Landschaftsräumen vor. Sie zeigen eine relativ hohe ökologische Flexibilität hinsichtlich Nistplatzwahl und Nahrungsressourcen. Die genannten Arten gelten in Baden-Württemberg als ungefährdet. Viele von ihnen nutzen sowohl natürliche als auch halboffene Kulturlandschaften und siedeln sich in der Regel schnell wieder an, sofern geeignete Strukturen vorhanden sind.

#### Wirkungsprognose

Das „**Tötungsverbot**“ nach § 44 (1) 1. BNatSchG wird durch den Ausschluss von Gehölz-entnahmen und anderen Störungen in der Brutzeit eingehalten.

Eine **erhebliche Störung** im Sinne von § 44 (1) 2. BNatSchG ist nicht zu erwarten, da die Arten eine hohe Toleranz gegenüber Veränderungen aufweisen und die Eingriffsfläche nur einen kleinen Teil ihrer potentiellen Lebensräume betrifft.

Das **Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** (§ 44 (1) 3. BNatSchG) wird ebenfalls eingehalten, da relevante Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit entfernt werden und ausreichend Ersatzlebensräume in der Umgebung und auf den Kompensationsflächen vorhanden sind. Aufgrund der hohen Anpassungsfähigkeit dieser Arten ist ein Ausweichen ohne artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung plausibel.

### 7.12 Ungefährdete Höhlenbrüter

---

(Blaumeise, Buntspecht, Haubenmeise, Kleiber, Kohlmeise, Tannenmeise, Waldbaumläufer)

Diese Arten nutzen natürliche Baumhöhlen, Rindentaschen oder künstliche Strukturen wie Nistkästen zur Fortpflanzung. Sie sind in strukturreichen Laub- und Mischwäldern, in Parks

sowie in Siedlungsbereichen weit verbreitet und gelten in Baden-Württemberg als ungefährdet. Einige Arten, wie etwa die Meisen, sind Kulturfolger und reagieren sehr anpassungsfähig auf Habitatveränderungen.

### **Wirkungsprognose**

Das **Tötungsverbot** (§ 44 (1) 1. BNatSchG) wird durch eine zeitliche Steuerung der Fäll- und Bauarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit sichergestellt.

Eine **erhebliche Störung** im Sinne von § 44 (1) 2. BNatSchG ist auszuschließen, da das Vorhaben keinen relevanten Einfluss auf die lokale Populationsdichte hat.

Das **Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** (§ 44 (1) 3. BNatSchG) wird durch den Erhalt von Habitatbäumen, die Bereitstellung von Nistkästen sowie durch Ausgleichsmaßnahmen auf den Kompensationsflächen erfüllt. Diese Maßnahmen stellen sicher, dass potenzielle Fortpflanzungsstätten in ausreichendem Maße erhalten oder ersetzt werden. Aufgrund der geringen Empfindlichkeit der Arten gegenüber Habitatverlagerung ist ein Ausweichen ohne nachhaltige Beeinträchtigung realistisch.

## **8 Reptilien**

---

ARTIS dokumentiert die Nachweise folgender Arten:

- Äskulapnatter
- Östliche Ringelnatter
- Schlingnatter
- Waldeidechse
- Westliche Blindschleiche
- Zauneidechse

ARTIS dokumentiert jedoch keinen Nachweis im geplanten Vorranggebiet. Bei den 2024 von uns durchgeführten Erfassungen erfolgten Streufunde der Ringelnatter, Waldeidechse und Bildschleiche.

Keine dieser Arten ist auf gemeinschaftsrechtlicher Basis geschützt.

Von den gemeinschaftsrechtlich geschützten Reptilienarten ist das Vorkommen der Schlingnatter aufgrund der in (kleinflächig aufgelichteten) Waldstruktur in wenigen Teilbereichen (A und D) denkbar. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für WEA würde ein denkbares Vorkommen genauer untersucht und ggfls. abgegrenzt. Auf dieser Grundlage kann geprüft werden, ob infolge von Schutzmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände vermeiden kann.

Gegebenenfalls kann bei der Schlingnatter eine Ausnahme notwendig werden.

Kompensationsmaßnahmen wären grundsätzlich möglich.

## 9 Amphibien

---

ARTIS dokumentiert die Nachweise folgender Arten:

- Bergmolch
- Erdkröte
- Feuersalamander
- Gelbbauchunke
- Grasfrosch
- Teichfrosch
- Teichmolch

Davon ist die Gelbbauchunke auch auf gemeinschaftsrechtlicher Grundlage geschützt und damit verbindlicher Gegenstand der saP bzw. der vorliegenden Potentialanalyse. Die Art wurde im Vorranggebiet seit über 5 Jahren nicht mehr nachgewiesen. Die früheren Vorkommensbereiche wurden von Herrn Münster benannt. Wir haben sie 2024 gemeinsam mit Herrn Münster begangen. Strukturell erscheint der Bereich weiterhin für die Art geeignet. Zwei Faktoren sind wohl für das Verschwinden der Art verantwortlich:

- Die Isolation des kleinflächigen Bereichs
- Die Veränderungen des Wasserhaushalts insbesondere in Form der Trockenjahre

Der ehemalige Vorkommensbereich wäre nicht als WEA Standort zulässig (rote Flächen in der FFH-VU). Die voraussichtliche Zuwegung für die WEA in Bereich C muss jedoch voraussichtlich auf einem bestehenden Weg durch den ehemaligen Vorkommensbereich geführt werden. Da sich links und rechts der „Fahrbahn“ auch heute naturschutzfachlich besonders bedeutsame Laichgewässer anderer Amphibienarten befinden muss (und kann) hier der Ausbau der Zuführung so erfolgen, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben (Tötungsverbot und Schutz der Fortpflanzungs- und Überwinterungsstätten) eingehalten werden.

Bei der Begehung im Jahr 2024 wurden auch Flächen und Maßnahmen identifiziert, die sich für die Aufwertung im Sinne der Lebensraumansprüche der Gelbbauchunke grundsätzlich eignen würden. Diese sollen im Rahmen der generellen Kompensationsmaßnahmen Realisiert werden.

## 10 Schmetterlinge

---

ARTIS dokumentiert die Nachweise von 17 Arten.

Im Vorranggebiet dokumentiert ARTIS die Spanische Flagge. Die Art wurde auch im Rahmen der Managementplanung für das FFH-Gebiet nachgewiesen. Sie ist eine Art aus Anhang II der FFH-Richtlinie und damit nicht Gegenstand der saP. Ihr Vorkommen ist von

krautreichen Staudenfluren mit Echtem Wasserdost oder Gewöhnlichen Dost abhängig. Individuenreiche Bestände dieser Arten kommen im Bereich der denkbaren WEA-Standorte nicht vor. Ihr Vorkommen ist aber z.B. aus dem Bärenbachtal, beim Münchel oder im Schafbachtal bekannt, wo die Spanische Flagge ebenfalls vorkommt.

Krautreiche Staudenfluren mit Echtem Wasserdost oder Gewöhnlichen Dost könnten im Bereich der Zufahrten vorkommen und bei einer vorhabenbedingten Beanspruchung zu einer Betroffenheit der Art führen. Damit dies auch im Sinne des Artenschutzes bei der Planung der Zufahrten berücksichtigt werden kann, verpflichtete sich der Vorhabenträger, dies zu Kartieren und Eingriffe in derartige Bestände möglichst zu vermeiden.

Die weiteren in ARTIS geführten Arten können so weit sie in Anhang II oder IV gelistet sind aufgrund ihrer Habitatansprüche im geplanten Vorranggebiet nicht beständig vorkommen.

## **11 Libellen**

---

ARTIS dokumentiert die Nachweise von 9 Arten.

Keine der in ARTIS geführten Arten kann aufgrund ihrer Habitatansprüche (bzw. fehlender Fortpflanzungsgewässer) im geplanten Vorranggebiet beständig vorkommen.

## **12 Käfer**

---

Bei den 2024 durchgeführten Erfassungen wurde besonders auf die Anhang II Art Hirschkäfer geachtet. Ihr Vorkommen ist in der FFH-VU berücksichtigt.

Bei den Erfassungen (insbesondere den Fledermausquartierkontrollen und der Kartierung der Habitatbäume) wurde auf Spuren der holzbewohnenden Arten geachtet. Arten aus Anhang IV wurden dabei nicht nachgewiesen. Da Heldbock und Eremit sowie der Scharlachkäfer spezifische Lebensraumansprüche stellen wurde ihr Vorkommen auch nicht erwartet.

## 13 Zusammenfassung

---

Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und damit auch der vorliegenden artenschutzrechtliche Potenzialanalyse sind die auf gemeinschaftsrechtlicher Basis geschützten Arten.

In Verbindung mit dem geplanten Vorranggebiet war das Vorkommen der folgenden Indikatoren zu analysieren und zu bewerten:

- Fledermäuse
- Haselmaus
- Brutvögel
- Reptilien
- Amphibien
- Schmetterlinge
- Libellen
- Käfer

Für die nachgewiesen oder potenziell zu erwartenden Arten wurde bewertet, ob sie möglicher Weise in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben nachteilig betroffen sein könnten.

Für die (ohne spezielle Maßnahmen) möglicher Weise betroffenen Arten wird dargestellt,

- ob die denkbare Betroffenheit durch Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden könnte,
- welche Maßnahmen grundsätzlich geeignet sind, um ein Ausweichen ohne Beeinträchtigung zu unterstützen

Zum Planungsstand des Raumordnungsverfahrens liegt die Zahl möglicher WEA (bis zu 11) und der exakten Standorte nicht fest. Diese können erst auf der Basis weiterer Untersuchungen (z.B. zum Baugrund und zur Zuwegung) festgelegt werden.

Es ist dennoch möglich, in der Potenzialstudie den erwarteten Eingriffsumfang dem Kompensationsumfang gegenüberstellen. Anhand der Fledermäuse und Vögel zeigt dies, dass überwiegend erwartet werden kann, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten.

Für die (voraussichtlich im Vorranggebiet nicht vorkommenden) Arten Haselmaus und Schlingnatter ist dies detaillierter zu prüfen.

## 14 Literatur

---

- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg., 2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs – Band 1. Ulmer, Stuttgart.
- DIETZ, C., & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen, schützen. 400 S., Kosmos Verlag, Stuttgart.
- DÜRR, T. (2025): Fledermausverluste an Windenergieanlagen. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg. – Stand vom 26. Februar 2025 (LUGV Brandenburg): 1 S.
- HURST, J., BIEDERMANN, M., DIETZ, C., DIETZ, M., KARST, I., KRANNICH, E., PETERMANN, R., SCHORCHT, W. & BRINKMANN, R. (2016): Artsteckbriefe. Aus dem online veröffentlichten Anhang zu „Fledermäuse und Windkraft im Wald: Überblick über die Ergebnisse des Forschungsvorhabens“. – In: HURST, J., BIEDERMANN, M., DIETZ, C., DIETZ, M., KARST, I., KRANNICH, E., PETERMANN, R., SCHORCHT, W. & BRINKMANN, R. (Hrsg.): Fledermäuse und Windkraft im Wald. – Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz): 17-66. URL: [www.frinat.de](http://www.frinat.de). Abgerufen am 06.05.2025.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.